

wegen Anerkennung des Status als Fraktion.

wird Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführer,

gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts Minden vom 17.06.2014, Az.: 2 L 457/14 Beschwerde eingelegt.

Es wird **beantragt**, folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

- 1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 17.06.2014, Az.: 2 L 457/14 wird aufgehoben.**
- 2. Der Beschwerdegegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Beschwerdeführern vorläufig den Fraktionsstatus anzuerkennen.**

Hilfsweise wird **beantragt**,

der Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, bis zum Abschluss des Hauptverfahrens, die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, die Wahl der Ausschüsse und die Wahl der wirtschaftlichen Gremien von der Tagesordnung der Ratssitzungen zu nehmen.

Begründung:

I.

Die Beschwerdeführer sind gewählte Ratsmitglieder der Stadt Bad Salzuflen. Die Beschwerdeführerin kandidierte für die „Piratenpartei“ der Beschwerdeführer für die Bunte Liste. Nach der Kommunalwahl verließ der Beschwerdeführer die „Bunte Liste“ und wurde Mitglied der „Piratenpartei“. Mit Schreiben vom 03.06.2014 beantragten die Beschwerdeführer die Anerkennung einer gemeinsamen Fraktion.

Beweis: Schreiben vom 03.06.2014 (Anlage 1)

Weiterhin wurde das Fraktionsstatut eingereicht.

Beweis: Fraktionsstatut vom 03.06.2014 (Anlage 2)

Der Antrag der Beschwerdeführer wurde von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 06.06.2014 abgelehnt.

Beweis: Schreiben vom 06.06.2014 (Anlage 3)

Mit Datum vom 15.06.2014 wurde in der Sache der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Diese wurde mit Beschluss vom 17.06.2014 abgelehnt.

Die Nichtzuerkennung des Status als Fraktion verletzt die Beschwerdeführer in Ihren Rechten.

II.

Die Beschwerdegegnerin und das VG Minden stehen auf dem Standpunkt, dass die Fraktion die hohen inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Das OVG NRW verlangt, dass sich aus den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls der zuverlässige Schluss ergeben, dass der Zusammenschluss nachhaltig auf das gleichgerichtete Zusammenwirken ausgerichtet ist.

Dies liegt hier schon darin, dass beide Ratsmitglieder seit dem 1. Juni 2014 derselben Partei angehören.

Dies ist auch der Beschwerdegegnerin bewusst. Sie akzeptiert dies auch.

Beweis: Informationeinzelsratsmitglieder2014 (Anlage 4)

Da beide Beschwerdeführer derselben Partei angehören, kann eine weitere Prüfung ob die Mitglieder einer Partei gemeinsame politische Grundsätze teilen nicht Angelegenheit des Bürgermeisters sein. Die Aufnahme des Beschwerdeführers in die Partei erfolgte bereits vor der Beantragung des Fraktionsstatus statt. Ein Recht zur Prüfung, ob die beiden Mitglieder ein- und derselben Partei den Statuten und Zielen der Partei entsprechen hat entsprechend der verfassungsmäßig geschützte Autonomie der Parteien nur die Partei selbst, nicht aber die Beschwerdeführerin. Hierdurch wird in eklatanter Weise gegen die verfassungsmäßigen Rechte einer Partei verstoßen.

Ob der erforderliche Zweck verfolgt werden soll, bemisst sich allgemein nach den Vereinbarungen im Rahmen des Zusammenschlusses, und ihrer tatsächlichen Anwendung sowie dem Bekunden der Mitglieder des Zusammenschlusses, soweit sich die Erklärungen als glaubhaft erweisen.

Dies ist hier der Fall. Es liegt eine Mitgliedschaft in derselben Partei vor und es wurde eine Erklärung abgegeben, welches die weitest gehende Übereinstimmung bei Themen und Ziele betont.

Im Rahmen der Beweislast reicht die bloße Bekundung der Absicht gleichgerichteten Wirkens eines anspruchstellenden Zusammenschlusses ebenso wenig aus, wie vereinzelte gemeinschaftliche Aktionen. Vielmehr muss sich aus den Gesamtumständen ergeben, dass der Zusammenschluss nachhaltig auf das gleichgerichtete Zusammenwirken ausgerichtet ist.

Der Unterzeichnerin ist es völlig unverständlich, was mehr die Nachhaltigkeit des Zusammenwirkens beweisen kann, als das sich beide Fraktionsmitglieder in derselben Partei befinden.

Der Beschwerdegegnerin stützt sich vornehmlich auf die fehlende Praxis im kommunalpolitischen Alltag. Hierbei wird hierbei übersehen, dass diese Ansicht zu dem Ergebnis führen würde, dass neu gewählte Parteien grundsätzlich keine Fraktionen bilden könnten und daraufhin mangels kommunalpolitischer Praxis auch in Folgewahlen der Fraktionsstatus nicht anerkannt würde. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Anforderungen.

Weiterhin ist es auch grundsätzlich nicht richtig, wenn der Beschwerdegegnerin von fehlender Praxis im kommunalpolitischen Alltag spricht.

Das Grundsatzprogramm der „Bunten Liste“ Bad Salzuflen entspricht in den meisten Punkten dem Programm der „Piratenpartei“ Bad Salzuflen.

- Beweis:** 1. Grundsatzprogramm „Bunte Liste“ (Anlage 5)
2. Kommunalwahlprogramm „Piratenpartei“ (Anlage 6)

Das Grundsatzprogramm der „Bunten Liste“ enthält als Hauptthemen und -ziele: Transparenz, Bürgerbeteiligung, Daseinsvorsorge und Vernetzung, Integration sowie Menschenwürde.

Auch das Kommunalwahlprogramm der „Piratenpartei“ nennt als Hauptthemen und-ziele: Transparenz, Bürgerbeteiligung Vernetzung, Integration und Menschenwürde.

Die Themen überschneiden sich in auffälliger Art und Weise.

Der Beschwerdeführer war bereits im vorherigen Rat gewählt worden. Sein Abstimmungsverhalten ist daher bekannt.

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Tätigkeit als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende auch bereits kommunalpolitisch in Erscheinung getreten. Auch aus diesem Auftreten kann das Abstimmungsverhalten abgeleitet werden.

Die Fraktion hält daher den hohen rechtlichen Anforderungen stand und ist als solche anzuerkennen. Darauf verweist auch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in § 10, die bei Angehörigen derselben Partei immer die Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion gegeben sieht. Erst wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt bedarf es einer gesonderten Entscheidung. Da das Bundesverwaltungsgericht die Grundlagen der demokratischen Willensbildung in Parlamenten und in kommunalen Vertretungen gleich setzt (BVerwG 8 C 18.03 - BVerwGE 119, 305) und die Gemeindeordnung NRW keine anderen Grundsätze aufstellt ist hier im Sinne der Beschwerdeführer entsprechend zu verfahren.

Sollte die Fraktion erst nachträglich anerkannt werden, ergeben sich hieraus Nachteile, welche die Beschwerdeführer unangemessen beachteiligen. In der konstituierenden Sitzung werden die Ausschüsse und wirtschaftlichen Gremien besetzt und die stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Die Beschwerdeführer könnten nicht an den in § 58 (5) Gemeindeordnung NRW vorgesehenen Fraktionsgesprächen zur Bildung der Ausschüsse und Gremien teilnehmen und sind ohne Fraktionsstatus nicht berechtigt, dieser Einigung wirksam zu widersprechen. Hierdurch werden die Beschwerdeführer in ihren Rechten als Fraktion unmittelbar und unverhältnismäßig verletzt.

Weiterhin ist es für die Beschwerdeführer unverständlich, dass das Verwaltungsgericht Minden sich in keiner Weise mit den Argumenten der Beschwerdeführer auseinander gesetzt hat.

III.

Hilfsweise sind, bis zum Abschluss des Hauptverfahrens, die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, die Wahl der Ausschüsse und die Wahl der wirtschaftlichen Gremien von der Tagesordnung der Ratssitzungen zu nehmen.

Sollten die Wahlen entsprechend einer ohne die Fraktion der Beschwerdeführer erfolgten Einigung der Fraktionen stattfinden, werden unweigerlich Fakten geschaffen, welche für die Beschwerdeführer nicht hinnehmbar sind. Sie würden hierdurch bereits bei der konstituierenden Sitzung unangemessen benachteiligt werden.

Auch stellt das Herunternehmen der Wahlen von der Tagesordnung keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Beschwerdegegnerin dar.

Die Ausschusstätigkeiten können im Rat selber erfolgen. Ein Bürgermeister ist bereits gewählt und die Positionen in den wirtschaftlichen Gremien sind besetzt und werden erst ausgewechselt sobald die Wahlen stattgefunden haben.

Da § 58 (5) Gemeindeordnung auf der Einigung der Fraktionen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse beruht und dieser Einigung nur ein Fünftel der Ratsmitglieder widersprechen kann wären die Beschwerdeführer in unverhältnismäßiger Weise in der Ausübung ihrer Recht behindert wenn diese Einigung ohne die Fraktion der Beschwerdeführer erfolgte.

Rechtsanwältin